

Anmeldung Bienenstand im Kanton Zug

Zuständiger Veterinärdienst

AVS, Veterinärdienst Zug
 Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen

Zuständiger Bieneninspektor

Hermann Villiger
 Sagipark 5, 6344 Meierskappel

Bienenhalter/-in Name, Vorname	
Imker-Nr. (falls vorhanden)	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon Privat	
Telefon Geschäft	
Mobile	
E-Mail-Adresse	

Mitgliedschaft Imkerverein

Zuger Kantonaler Imkerverein

Imkerverein Aegerital

Angaben zum Bienenstand (Art der Bienenhaltung)

Flurname	
Ort	
Koordinaten LV95	2 _ _ _ _ _ / 1 _ _ _ _ _

Bienenhaus	<input type="checkbox"/>	Ablegerstand	<input type="checkbox"/>
Wanderwagen	<input type="checkbox"/>	Wandergebiet	<input type="checkbox"/>
Magazin	<input type="checkbox"/>		

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass die Bienenhaltung der Tierseuchenverordnung (siehe Seite 2) unterliegt.

Das Formular ist vor der Inbetriebnahme des Standes an den Bieneninspektor zu senden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen

² Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

³ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

⁴ Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

¹ Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

² Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20

¹ Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

² In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

³ Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

⁴ Die Kopie (gelb) der Bestandeskontrollen ist während drei Jahren aufzubewahren.

Bemerkung: Imker/Innen dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die unten erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.